

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**- CDU-BPG 6/2000 -**

**Beschluss**

In der Parteigerichtssache

des CDU-K. E.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,  
Herrn C. P. MdL in E.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt J. R. in Sch.

gegen

Herrn  
G. R. in H.-H.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
17. Oktober 2000 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

**Dr. Eberhard Kuthning**

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Rechtsanwalt

**Friedrich W. Siebeke**

Richter am Amtsgericht

**Frank Strohscher**

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts N. vom 24. März 2000 aufgehoben.**
- 2. Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht N. zurückverwiesen.**
- 3. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Auslagen haben die Parteien nicht zu erstatten.**

## Gründe:

### I.

Der Antragsgegner ist seit 1977 Mitglied der CDU. Er gehört im Kreisverband E. dem Gemeindeverband H.. an, dessen Gebiet identisch ist mit dem Gebiet der Gemeinde H. Er war bis zur Kommunalwahl 1999 Vorsitzender der CDU-Fraktion im Gemeinderat.

Bei der Kommunalwahl 1999 errang die CDU die Direktmandate in 14 der 16 Wahlbezirke. In zwei Wahlbezirken wurden Einzelbewerber gewählt, und zwar im Wahlbezirk 12 M. F. mit 165 Stimmen, im Wahlbezirk 13 der Antragsgegner mit 117 Stimmen. Der Kandidat der CDU im Wahlbezirk 13 erhielt 62 Stimmen, der Kandidat der F.D.P. 92 Stimmen, der Kandidat der Grünen 46 Stimmen, die drei übrigen Bewerber zusammen 46 Stimmen.

Insgesamt erhielten bei der Kommunalwahl in H. die CDU 45,24 % der 4604 gültigen Stimmen, der Antragsgegner 2,54 % und M. F. 3,58 %. Bei den 16 über die Reservelisten zu besetzenden Mandaten ging die CDU leer aus: Sechs Mandate erhielt die SPD, je zwei gingen an die F.D.P. und die Grünen, je drei an die UWG und den Bürgerverein H.

Die Gemeinde H. umfasst Ortschaften in unterschiedlichen Höhenlagen in dem von Tälern und Höhen geprägten Gemeindegebiet. Dies bedingte unterschiedliche Interessen bei der Lösung der Abwasserfragen. Anhänger einer zentralen Abwasseranlage standen solchen dezentraler Anlagen gegenüber.

Auch innerhalb des CDU-Gemeindeverbandes führte dies zur Bildung von zwei Lagern. Der Antragsgegner („Kanalbefürworter“) betrieb in seiner Heimatortschaft H. eine intensive Mitgliederwerbung für die CDU. Als die H. im Vorfeld der Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl in dem Ortsverband H./R./M. ihre Interessen (als „Kanalanhänger“) vernachlässigt sahen, beantragten sie in der Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes am 28. Mai 1999 die Gründung eines eigenen

Ortsverbandes, was mit 127 : 112 Stimmen gegen den Widerstand der Vorsitzenden des bestehenden Ortsverbandes, Frau J., beschlossen wurde. Die von dem Antragsgegner beantragte offizielle konstituierende Sitzung des neuen Ortsverbandes H. wurde erst ca. vier Wochen nach der Kommunalwahl abgehalten.

Die bestehenden Lager in der Abwasserfrage wurden auch bei der Aufstellung der Direktkandidaten der CDU zum Gemeinderat deutlich.

Die Aufstellung der Gemeinderatsbewerber war unter anderem Gegenstand der Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes H. am 28. Mai 1999 unter Leitung des Vorsitzenden M. E.. Bei der Wahl der 16 Direktkandidaten kam es in einigen Fällen zu Kampfabstimmungen. So obsiegte der im Wahlkreis 12 (R.) vom Vorstand vorgeschlagene M. F., ein erklärter "Kanalgegner" nur mit 116 : 109 Stimmen über den Gegenkandidaten W. H.. Im Wahlkreis 13 (H.) trat der Antragsgegner gegen den vorgeschlagenen T. W. an und obsiegte mit 122 : 111 Stimmen. Da sich die Versammlung bis weit nach Mitternacht hinzog, wurde sie auf den 4. Juni 1999 vertagt. Die Ortspresse berichtete ausführlich über die turbulente Versammlung und den in der Abwasserkanalfrage gespaltenen Gemeindeverband.

Vor der anberaumten Fortsetzungsversammlung beanstandete der Kreisverbandsvorstand am 2. Juni 1999 die Wahl der 16 Direktkandidaten aufgrund von Formfehlern.

Eine neue Mitgliederversammlung zur Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl fand am 10. Juli 1999 statt. In der Zwischenzeit betrieb die amtierende Vorsitzende des Gemeindeverbandes H. gegen den Antragsgegner den Parteiausschluss mit dem Vorwurf der Wahlmanipulation. In der Mitgliederversammlung, in der auch das Ausschlussverfahren zur Sprache kam, unterlag der Antragsgegner mit 131 : 132 Stimmen dem Bewerber T. W..

Gegen das den Antragsgegner betreffende Wahlergebnis legte dessen Bruder E. R. unter dem 13. Juli 1999 bei dem Kreisverband E. Einspruch ein mit der Begründung, seiner Frau und einer Frau L. sei die Stimmberechtigung verweigert worden, obwohl ihr Beitrittsantrag Ende Mai 1999 in der Geschäftsstelle abgegeben und der Beitrag

bereits am 1. Juni 1999 aufgrund ihrer Einzugsermächtigung vom Gemeindeverband H. abgebucht worden sei. Der Kreisverband ist dieser Anfechtung nicht weiter nachgegangen. Er meint, eine Beitrittserklärung nicht feststellen zu können. Wie es zur Abbuchung des Beitrages gekommen ist, ist unaufgeklärt.

Auf Drängen von Parteifreunden aus H. entschloss sich der Antragsgegner, als Einzelbewerber im Wahlbezirk 13 zu kandidieren.

Der Vorstand des Antragstellers hat gegen den Antragsgegner am 23. August 1999 als Ordnungsmaßnahme die Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden von Parteiämtern getroffen. Am 20. September 1999 hat er beschlossen: „Die Ausübung der Rechte und der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern ..... ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte.“

Der Antragsgegner hat unter dem 15. September 1999 die Aufnahme in die CDU-Fraktion des Gemeinderates beantragt. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden worden.

Der Antragsteller hat den Parteiausschluss des Antragsgegners beim Kreisparteigericht beantragt.

Vor dem Kreisparteigericht hat der Antragsgegner geltend gemacht, er habe mit seiner Einzelbewerbung der CDU das Direktmandat gerettet, das sonst sicher an den Kandidaten der F.D.P. gegangen wäre. Er sei davon ausgegangen, dass er mit Duldung der Partei handele.

Die Möglichkeit, die Kandidatenaufstellung vom 10. Juli 1999, bei der er unterlegen sei, wegen der Nichtzulassung der zwei Stimmen gerichtlich anzufechten, habe er bewusst im Interesse der Partei nicht wahrgenommen. Er wolle Mitglied der CDU bleiben, für die er 50 Mitglieder geworben habe.

Das Kreisparteigericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1999 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen und ihm die Ausübung von Parteiämtern bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt. Es hat die Auffassung

vertreten, der Antragsgegner habe mit seiner Kandidatur gegen einen von der CDU ordnungsgemäß aufgestellten Bewerber vorsätzlich gegen die Satzung der CDU verstoßen und sich parteischädigend verhalten.

Gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Er hat im Wesentlichen ausgeführt, das Kreisparteigericht habe sich unzureichend mit der Vorgeschichte seiner Einzelbewerbung befasst. Dass er nicht als CDU-Bewerber aufgestellt worden sei, liege nur an der Nichtzulassung zweier Neumitglieder, deren Aufnahmeanträge nicht korrekt behandelt worden seien. Dies mit einer Wahlanfechtung durchzusetzen, hätte der CDU noch mehr geschadet. So sei nur der Weg der Einzelbewerbung offen gewesen, um den Wahlbezirk für die CDU zu retten. Er habe das stille Einverständnis von Kreis- und Landesverband unterstellt. Der Ortsverband H. stehe auch heute noch hinter ihm, wie ein ohne ihn am 27. Januar 2000 gefasster Beschluss zeige.

Der Antragsteller hat erwidert, die Kandidatenwahl, bei der der Antragsgegner unterlegen sei, sei ordnungsgemäß erfolgt. Der Antragsgegner hätte sich diesem Ergebnis fügen oder für seine Einzelbewerbung aus der Partei austreten müssen.

Die Einzelbewerbung habe der CDU schwer geschadet, denn hierdurch seien ein Wahlsieg des CDU-Bewerbers verhindert und die Fraktionsstärke der CDU geschwächt worden. Der Fraktion sei es nicht zuzumuten, den Antragsgegner aufzunehmen.

Gerade bei den schwierigen politischen Verhältnissen in H. seien Bemühungen um ein geschlosseneres Bild nach außen durch die Einzelbewerbung des Antragsgegners erheblich gestört worden. Der Antragsgegner habe mit seinen Wahlaussagen auch die CDU-Fraktion in ein schlechtes Licht gerückt und mit einem "stillen Einverständnis" zu seiner Kandidatur nicht rechnen können. Der Antragsgegner sei mehrfach aufgefordert worden, von seiner Einzelbewerbung zurückzutreten, um einen Parteiausschluss zu verhindern.

Das Landesparteigericht hat den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 17. Dezember 1999 aufgehoben und den Ausschlussantrag abgewiesen.

Zur Begründung führt das Landesparteigericht aus, durch das Verhalten des Antragsgegners, nämlich seine zur CDU konkurrierende Bewerbung als Einzelkandidat, habe dieser gegen seine Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei verstoßen. Bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Hintergründe der Aufstellung der Kandidaten, sei aber ein schwerer Schaden für die Partei nicht zu erkennen.

So seien Solidarität und Loyalität keine Einbahnstraßen, vielmehr sei auch der Antragsteller hierzu gegenüber seinen Mitgliedern verpflichtet. So hätte der Antragsteller bei der Annullierung der am 28. Mai 1999 durchgeführten Wahl nicht nur Formfragen beachten müssen, sondern auch die Tatsache, dass durch eine erneute Wahl das Ergebnis der ersten faktisch umgekehrt wurde. Zu beachten sei ferner, dass mit aller Wahrscheinlichkeit bei ordnungsgemäßer Durchführung der zweiten Wahl der Antragsgegner CDU-Kandidat geworden wäre. Unerklärlich sei weiter, warum die Wahlanfechtung des Bruders des Antragsgegners nicht unverzüglich an das zuständige Kreisparteigericht weitergeleitet worden sei. Dass der Antragsgegner davon abgesehen habe, die verlorene zweite Wahl anzufechten, weil er der Partei kurz vor der Wahl nicht habe schaden wollen, müsse zu seinen Gunsten gewertet werden. Auch der Inhalt der Wahlaufrufe des Antragsgegners könne nicht als parteischädigend gewertet werden, da dieser sich nicht gegen die CDU gewandt habe, sondern lediglich mit „Kanalgegnern“ auseinandergesetzt habe. Letztlich habe die konkurrierende Bewerbung des Antragsgegners der Wahlbevölkerung verdeutlicht, wie gespalten die CDU in der Abwasserfrage sei. Dies sei zwar abträglich für ein Bild der Geschlossenheit nach außen. Der Antragsgegner habe aber hierdurch nur eine in H. bekannte Tatsache unterstrichen, so dass nicht durch ihn der CDU ein Schaden entstanden sei. Ein Schaden könne auch nicht darin bestehen, dass der Antragsgegner statt des offiziellen CDU-Bewerbers gewählt worden sei, da nicht sicher sei, dass die Wahlniederlage durch die Einzelbewerbung verursacht worden sei.

Darüber hinaus sei es für die CDU-Ratsfraktion nicht unzumutbar, den Antragsgegner auf seinen Antrag hin aufzunehmen.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts vom 24. März 2000 hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welcher er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Der Antragsteller beantragt,

unter Abänderung der Entscheidung des Landesparteigerichts den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen,

hilfsweise die Angelegenheit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen,

hilfsweise Ordnungsmaßnahmen gegen den Antragsgegner festzusetzen.

Der Antragsteller begründet die Rechtsbeschwerde im Wesentlichen damit, das Landesparteigericht verkenne, dass nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts die Aufstellung konkurrierender Kandidaten von CDU-Mitgliedern zu anderen CDU-Mitgliedern immer als schwerer Schaden für die Partei und damit als Ausschlussgrund angesehen werde, es sei denn, die Aufstellung konkurrierender Kandidatenlisten, was auch für Einzelkandidaten zutrefte, diene ausnahmsweise der Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten und sei mit ausdrücklicher Billigung des betroffenen Orts- und Kreisverbandes hingenommen worden. Das Landesparteigericht berücksichtige nicht, dass sämtliche innerparteilichen Ereignisse, die vor der konkurrierenden Kandidatur des Antragsgegners lägen, für die Bewertung im Hinblick auf den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei ohne Bedeutung seien. Die parteiliche Auseinandersetzung müsse dann ein Ende finden, wenn die Partei ihre Kandidatenaufstellung abschließe. Die danach folgende Kandidatur als konkurrierender Kandidat stelle einen schweren Schaden für die CDU dar. Eine Billigung der Einzelkandidatur durch den betroffenen Orts- und Kreisverband sei nicht erfolgt.

Er, der Antragsteller, habe auch zu Recht auf einer Neudurchführung der Kandidatenaufstellung bestanden.

Mit seiner Kandidatur zeige der Antragsgegner den Wählerinnen und Wählern, dass er nicht beabsichtige, sich als CDU-Mitglied an Grundsätze und Beschlüsse der Gremien der CDU zu halten, sondern sich vielmehr in eigener und vorsätzlicher Entscheidung über diese hinwegzusetzen, um den Wählern damit zu vermitteln, dass er der bessere CDU-Kandidat sei. Ein solches Verhalten stelle eine derart schwere Loyalitätsverletzung gegenüber der Partei dar, dass dieses nur als schwerer Schaden für die Partei zu qualifizieren sei. Es habe im Übrigen bei den Wählern das, wenn auch zugegebenermaßen bereits vorhandene, Bild der Zerrissenheit der Gemeindepartei in H. gefördert. Ein schwerer Schaden sei der CDU auch dadurch entstanden, dass ihr ein oder mehrere Listenplätze durch die Gegenkandidatur entgangen seien.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er trägt zu seinem bisherigen Vorbringen ergänzend vor, der Antragsteller habe in zwei anderen Verfahren vor dem Landesparteigericht die Ausschlussanträge zurückgenommen, so dass sich die Einlegung der Rechtsbeschwerde als Ungleichbehandlung darstelle.

Die Kandidatur habe der Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten gedient. Die CDU könne dadurch gestärkt werden, dass man dem Angebot zur Aufnahme in die CDU-Fraktion nachkomme.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

Der Antragsteller rügt die fehlerhafte Anwendung des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, der identisch ist mit § 11 Statut der CDU und § 11 Landessatzung der CDU N., weil das Landesparteigericht aufgrund des ermittelten Sachverhaltes die Herbeiführung eines schweren Schadens für die CDU durch den Antragsgegner nicht festgestellt habe. Diese Rüge greift durch.

Das Bundesparteigericht hat wiederholt ausgeführt, dass die Kandidatur eines Parteimitglieds als unabhängiger Bewerber neben dem von der Partei benannten Bewerber einen Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei darstellt (zuletzt Beschluss vom 24.03.1998 - CDU-BPG 10/97® -). Es ist nach den örtlichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsgegner Stimmen erhalten hat, die ohne seine Kandidatur der CDU und ihrem Bewerber zugute gekommen wären. Darin und in der Verstärkung des Bildes der inneren Zerrissenheit der CDU liegt, wie das Bundesparteigericht wiederholt betont hat (vgl. Beschluss vom 12.02.1993 - CDU-BPG 1/92® - u. Beschluss vom 24.03.1998 - CDU-BPG 10/97® -), ein schwerer Schaden für die Partei. Er entfällt nicht deshalb, weil bei der Bewertung der Kandidatur des Antragsgegners Umstände ins Gewicht fallen können, die zu seinen Gunsten sprechen.

Diese Umstände sind im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 31 Abs. 3 PGO zu berücksichtigen. Es ist Sache des Landesparteigerichts zu prüfen, ob auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Statut der CDU anstelle eines Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt (vgl. Beschluss des BPG vom 29.04.1991 - CDU-BPG 7/90® -). Das Bundesparteigericht kann eine solche Entscheidung anstelle des Landesparteigerichts nur in einem Ausnahmefall treffen, der hier nicht vorliegt. Das Verfahren war deshalb an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

Im weiteren Verfahren wird das Landesparteigericht bei der Abwägung des Für und Wider eines Parteiausschlusses eine umfassende Würdigung des Verhaltens des Antragsgegners sowie der Begleitumstände der konkurrierenden Kandidatur vorzunehmen haben. Hierbei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, wie sich die Dinge aus Sicht des Antragsgegners darstellen, wobei das Landesparteigericht zu

Recht festgestellt hat, dass Loyalität und Solidarität in der Partei keine Einbahnstraßen sind.

Das Landesparteigericht wird darüber hinaus die bisherigen Verdienste des Antragsgegners für die Partei zu berücksichtigen haben.

Das Landesparteigericht wird andererseits allerdings auch zu prüfen haben, inwieweit das bisherige Verhalten des Antragsgegners ursächlich für das vorhandene Bild der Zerrissenheit und mangelnden Geschlossenheit der CDU in H. ist und ob, auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Handelns des Antragsgegners, sein weiteres Verbleiben in der Partei der Herstellung parteilicher Geschlossenheit entgegensteht.

Das Landesparteigericht wird sich im weiteren Verfahren auch mit der Auffassung des Antragsgegners, durch das Ausschlussverfahren werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da der Antragsteller gegenüber anderen ebenfalls gegen die CDU konkurrierenden Kandidaten keine Ausschlussverfahren durchgeführt bzw. entsprechende Anträge zwischenzeitlich zurückgenommen habe, auseinander zu setzen zu haben, denn auch im Ausschlussverfahren gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von Mitgliedern, wobei bei einem Verstoß gegen diesen Grundsatz der Ausschluss unwirksam ist (CDU-BPG 4/91 und 6/91).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Strohscher

Ausgefertigt:

Berlin, 29. Januar 2001

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU